



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Stadtplanung
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1

30159 Hannover

BUND Kreisgruppe
Region Hannover

René Hertwig
Naturschutzreferent

Telefon:
0511/660093
0176/31749486

E-Mail:
rene.hertwig@
nds.bund.net

www.bund-hannover.de

Unser Zeichen:
*1744-BPI

01.08.2014

Bebauungsplan Nr. 1744 - Läuferweg Nord, Groß-Buchholz

Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 25.06.2014, Ihr Zeichen 61.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren. Da bei dem aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden, behalten wir unsere Anmerkungen und Forderungen aufrecht (Stellungnahmen vom 08.08.2013 und vom 22.04.2014):

Die Planung sieht vor, auf der derzeit als private Grünfläche festgesetzten Fläche zwei Gebäudezeilen, die über eine Tiefgarage miteinander verbunden sind, zu errichten. Bei einer Geländebegehung am 02.08.2013 konnte im nördlichen Teil des Plangebietes (rückwärtig angrenzend an das Grundstück Groß-Buchholzer Kirchweg 6) ein brachgefallener Garten mit strukturreichen Gras- und Gehölzbeständen und alten Obstbäumen (u.a. *Malus domestica*, *Prunus domestica*) sowie weiteren älteren Bäumen (u.a. *Quercus robur*, *Acer platanoides*, *Betula pendula*) entlang der Grundstücksgrenze festgestellt werden. Im südlichen Teil des Plangebietes schließt sich ein intensiv genutzter Garten mit Scherrasen und Pflanzbeeten sowie ein weiterer nicht einsehbarer Garten an.

www.bund-hannover.de

Unseren Newsletter für die
Region Hannover erhalten
Sie per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle
BUND Region Hannover
Goebenstr.3a
30161 Hannover
Telefon 0511/660093
bund.hannover@bund.net

Spendenkonto:
BUND Hannover
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE78 2501 0030 0045 7663 00

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von
der Erbschaftssteuer befreit. Wir
informieren Sie gerne.

Gerade der nördliche Teil des Plangebietes bildet aufgrund seiner Lebensraumausstattung einen Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere und stellt damit einen wertvollen Bereich für den Arten- und Biotopschutz dar. Außerdem bildet die Fläche in Verbindung mit der im Nordwesten angrenzenden Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 1208, 1. Änderung als Öffentliche Grünverbindung und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist, einen wichtigen Grünzug entlang des Mittellandkanals. Da durch das geplante Bauvorhaben die Flächen fast vollständig zerstört werden und die Bebauung bis fast an den Mittellandkanal heranreicht, wird der derzeit vorliegende Entwurf abgelehnt. Vielmehr wird vorgeschlagen, nur die im Süden geplante Gebäudezeile zu errichten. Auf den Bau des zweiten Gebäudes im Norden sollte dagegen verzichtet werden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote, die sich aus dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben, zu beachten sind. Demnach ist es verboten, (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Dies gilt insbesondere für die im Plangebiet anzutreffenden Vogel- und Fledermausarten. Durch die Fällung der Bäume werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört, sodass möglicherweise ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt. Ist eine Fällung unausweichlich, ist deshalb darauf zu achten, dass die Maßnahme nicht in den Zeitraum von 1. März bis 30. September durchgeführt wird (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) und dass die potentiellen Baumquartiere der Fledermäuse unmittelbar vor der Fällung endoskopiert werden. Auch wenn derzeit keine Fledermausquartiere festgestellt wurden, ist dies notwendig, da eine Nutzung als Quartier bis zum Beginn der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Werden Tiere in einem Baumquartier gefunden, darf die Fällung des Baumes entsprechend den § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht durchgeführt werden! Gegebenenfalls ist die Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover einzubeziehen. Wird bei der Fällung ein unbesetztes Quartier zerstört, muss eine adäquate Kompensation erfolgen.

Zusammengefasst fordern wir:

- den Erhalt des nördlichen Teiles des Plangebietes durch den Verzicht auf den Bau der dort vorgesehenen Gebäudezeile,
- die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote, insbesondere den Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG,
- die Durchführung geplanter Fällarbeiten nicht in dem Zeitraum von 1. März bis 30. September sowie
- die Untersuchung der potentiellen Fledermausquartiere mittels Endoskop oder Kamera vor der Fällung der Bäume.

Bitte senden Sie uns das Ergebnis der Überprüfung der abgegebenen Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. René Hertwig